

Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetz

Abschnitt II Benutzungsvorschriften

§ 5 Allgemeines Verhalten

Jeder hat sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Verordnung über den Verkehr im Hamburger Hafen und auf anderen Gewässern

Verkehrsabwicklung auf dem Köhlbrand (Auszug)

- 1.3** Für Fahrzeuge der Verkehrsgruppe 6, die aufkommend zum Sandauhafen oder zur Rethe bestimmt sind, wird der Köhlbrand von der Nautischen Zentrale für die Dauer des Verkehrsvorgangs jeweils in Höhe Stromkilometer 621,5 (Mündung Rethe - Sandauhafen) **für jeden gegenläufigen Schiffsverkehr gesperrt. Die Sperrung wird eingerichtet, wenn der Aufkommer Athabaskahöft passiert hat.**
Die Sperrung kann nach Rücksprache mit dem beratenden Hafenlotsen aufgehoben werden, nachdem der Aufkommer die Tonne KS5 im Köhlbrand passiert hat.
- 1.4** Für Fahrzeuge der Verkehrsgruppe 6, die den Köhlbrand ausgehend passieren wollen, wird dieser durch die Nautische Zentrale für jeden gegenläufigen Verkehr nach Absprache mit dem beratenden Hafenlotsen und gegebenenfalls den eingesetzten Kräften der Wasserschutzpolizei in Höhe Köhlbrandhöft gesperrt. **Nach Passage der Tonne KS7 ist zusätzlich die Elbe zwischen Tollerort und Athabaskahöft zu sperren.**
- 2. Sonderregelung für Containerschiffe von und zum Terminal CTA mit einer Länge über alles von mehr als 300,00 m und/oder einer größten Breite von mehr als 43,00 m.**
- 2.1** Diese Fahrzeuge dürfen aufkommend die Hafenlotsenstation nicht im Zeitraum von 0,5 Stunden vor bis 1,5 Stunden nach NW St.Pauli passieren.
- 2.2** Ausgehend dürfen diese Fahrzeuge den Terminal CTA nicht im Zeitraum von 0,5 Stunden vor bis 1,5 Stunden nach NW St.Pauli verlassen, wenn sie im nördlichen Drehbereich gedreht werden müssen.
- 2.3** Bei aufkommenden Fahrzeugen erfolgt eine Begleitung des Schiffes durch die Wasserschutzpolizei ab Passage Athabaskahöft bis zum Liegeplatz. Die Begleitung kann nach Rücksprache mit dem beratenden Hafenlotsen aufgehoben werden, nachdem der Aufkommer die Tonne KS5 im Köhlbrand passiert hat.
- 2.4** Für ausgehende Fahrzeuge wird der Köhlbrand durch die Nautische Zentrale für jeden gegenläufigen Verkehr nach Absprache mit dem beratenden Hafenlotsen und gegebenenfalls den eingesetzten Kräften der Wasserschutzpolizei in Höhe Köhlbrandhöft gesperrt. Nach Passage der Tonne KS7 ist zusätzlich die Elbe zwischen Tollerort und Athabaskahöft zu sperren.

Gruppe 6: Fahrzeuge 300 m
 über Länge.